



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ: ABT03VD-1230/2012-20; Bezug: BMVIT-161.007/0001- Graz, am 24.05.2019
 ABT16-52100/2017-44 IV/ST2/2019
Ggst.: Entwurf der 32. StVO-Novelle; Bundesbegutachtung,
 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 30.04.2019, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer 32. StVO-Novelle wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzliches:

Der do. Vorschlag betreffend vereinfachte Beweismittelsicherung für Drogenlenker im Straßenverkehr (besonders geschulte Exekutivbeamte stellen einen Verdacht fest und sofort danach erfolgt die Blutabnahme) wird begrüßt, da die Erfahrungen, insbesondere im ländlichen Raum, zeigen, dass oft nur sehr schwer Ärzte für die bisher zwingend erforderliche ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Fahruntauglichkeit verfügbar sind.

Auch die Angleichung der Sanktionen für überführte Drogenlenker an jene Sanktionen, die für Lenker mit mindestens 1,6 Promille Blutalkoholgehalt gelten, kann aus generalpräventiven Gründen gefolgt werden.

Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken dahingehend, dass eine Unterscheidung zwischen illegalem Suchtmittelkonsum und Einnahme von suchtmittelhaltigen Medikamenten aus medizinischen Gründen

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

Referat Verkehrsbehörde

Bearbeiter: Dr. Peter Weiß
Tel.: +43 (316) 877-2820
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

im Beweisverfahren in zahlreichen Fällen zu großen Schwierigkeiten führen wird und möglicherweise dadurch gegen Personen als potenzielle Drogenlenker ermittelt werden muss, die nicht zur Zielgruppe dieser geplanten Gesetzesnovelle gehören.

Zu Ziffer 1 – 10 (§§ 5 und 5a):

Den Erläuterungen ist zwar zu entnehmen, dass die reguläre Verschreibung von suchtmittelhaltigen Medikamenten nicht von der unwiderleglichen Gesetzesvermutung einer Suchtmittelbeeinträchtigung erfasst sein sollen (Null-Toleranz). Es stellt sich jedoch die Frage, ob in einem Beweisverfahren immer so eindeutig eine Unterscheidung zwischen illegalem Suchtmittelkonsum und legal verschriebenen suchtmittelhaltigen Medikamenten möglich ist.

Zum einen sind Fälle denkbar, in denen von beeinträchtigten Personen vorsorglich eine Schutzbehauptung über die Einnahme von suchtmittelhaltigen Medikamenten erhoben wird bzw. diese zur „Tarnung“ Verschreibungen von Medikamenten vorweisen. Zum zweiten sind umgekehrt durchaus Fälle denkbar, in denen etwa nachvollziehbar (z.B. wegen starker Schmerzen) kurzfristig suchtmittelhaltige Medikamente z.B. von Angehörigen genommen wurden, die zufällig in der Hausapotheke greifbar waren. Es kann nicht endgültig abgeschätzt werden, in wie weit in solchen Fällen durch medizinische Gutachter immer die beabsichtigte Unterscheidung zwischen illegalem Suchtmittelkonsum und Einnahme von suchtmittelhaltigen Medikamenten aus medizinischen Gründen so ohne Weiteres möglich ist. Das Führen von Verfahren hinsichtlich dieser Patienten als potenzielle Suchtgiftenker sollte jedenfalls vermieden werden.

Nach dem Wortlaut des Entwurfes liegt es nahe, dass im geschilderten letzteren Fall, die unwiderlegliche gesetzliche Vermutung einer Suchtmittelbeeinträchtigung greifen würde. Es würden also möglicher Weise z.B. akute Schmerzpatienten als Drogenlenker in einem Verfahren zumindest einmal zu Beschuldigten, obwohl diese gar nicht zur Zielgruppe gehören.

Aus den erläuternden Bemerkungen geht zwar hervor, dass der Lenker in solchen Fällen nicht nach § 5 StVO (Beeinträchtigungen durch Alkohol und Suchtgift) bestraft werden soll; dies ist aber nur dann möglich, wenn der Sachverständige im Verfahren festgestellt hat, dass das in Rede stehende oder im Blut festgestellte Suchtmittel für sich allein oder in der Zusammenschau mit anderen Fahruntüchtigkeitsfaktoren nicht für die Beeinträchtigung ausschlaggebend sein konnte. Die Beweislast soll in diesem Fall bei der Behörde liegen, was bedeutet, dass viele Angezeigte im Verfahren behaupten werden, dass die jeweilige Beeinträchtigung durch suchtmittelähnliche bzw. suchtmittelenthaltende Medikamente entstanden ist.

Es bleibt daher die Frage offen, ob eine derartige Unterscheidung, nämlich ob die Beeinträchtigung aufgrund suchtmittelähnlicher Medikamente besteht oder ob die Beeinträchtigung aufgrund von anderen Suchtmitteln entstanden ist, tatsächlich so eindeutig getroffen werden kann.

Weiters stellt sich die Frage, ob alle suchtmittelhaltigen Medikamente tatsächlich nur aufgrund ärztlicher Verschreibung eingenommen bzw. gekauft werden könnten oder ob die Gefahr besteht, dass es auch suchtmittelbeinhaltende Medikamente gibt, die nicht aufgrund ärztlicher Verschreibung eingenommen werden könnten.

Liegt nämlich eine körperliche bzw. geistige Beeinträchtigung aufgrund von Suchtmitteln vor, so bedeutet dies, dass der betreffende Fahrzeuglenker aufgrund von § 5 Abs. 1 StVO zu bestrafen ist (in Zusammenhang mit dem jeweiligen Straftatbestand des § 99). Noch dazu führt dies dazu, dass daran der Entzug der Lenkberechtigung für 6 Monate gekoppelt ist und auch die entsprechenden Maßnahmen wie Untersuchung beim Amtsarzt und verkehrspsychologische Untersuchung vorgeschrieben werden müssten.

Ist lediglich eine Beeinträchtigung aufgrund suchtmittelhaltiger Medikamente festgestellt worden, so könnte allenfalls eine Übertretung des § 58 StVO ausgesprochen werden, ohne dass es gleichzeitig zu den oben genannten führerscheinrechtlichen Konsequenzen kommt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten: Es sind durchaus zahlreiche Fälle denkbar, in denen sich Personen als Beschuldigte in einem aufwändigen (!) Verfahren nach § 5 StVO verantworten müssten, bei denen eine aus medizinischen Gründen nachvollziehbare Einnahme von suchtmittelhaltigen Medikamenten erfolgt ist. Möglicherweise könnten sich im Beweisverfahren auch Probleme mit der ärztlichen Schweigepflicht ergeben, wenn ein Beschuldigter den Arzt aus guten Gründen (z.B. Aids) nicht entbinden will.

Es wird daher dringend vorgeschlagen, diese Bestimmungen nochmals unter Einbeziehung von Behördenvertretern der Länder, insbesondere jener der verfahrensführenden Bezirkshauptmannschaften mit Vollzugserfahrung, grundlegend zu überarbeiten, bevor das Gesetzgebungsverfahren weitergeführt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.